



Sportförderrichtlinie des Enzkreises

Vorwort

Der Sport erfüllt in der Gesellschaft eine bedeutsame Funktion. Er trägt zur Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit, zur Entwicklung sozialer Kompetenzen sowie zur Stärkung des Gemeinschaftssinns bei. Darüber hinaus leistet er einen Beitrag zur Integration, Inklusion und Chancengleichheit. Die Förderung des Sports ist eine öffentliche Aufgabe von besonderem Interesse. Sie umfasst den Breiten- und Spitzensport gleichermaßen und erstreckt sich auf alle Altersgruppen sowie auf Menschen mit und ohne eine Behinderung.

Wenngleich in Baden-Württemberg die Sportförderung und insbesondere die Förderung der örtlichen Sportvereine und –verbände hauptsächlich durch die Städte und Gemeinden erfolgt, liegt dem Enzkreis die Sportförderung am Herzen. Folglich bekennt sich der Enzkreis mit dieser Richtlinie zu seiner Verantwortung, die Rahmenbedingungen für sportliche Betätigung zu verbessern und die positiven gesellschaftlichen Wirkungen des Sports dauerhaft zu sichern. Mit der vorliegenden Sportförderrichtlinie werden Zielsetzung, Voraussetzungen und Verfahren der Sportförderung verbindlich geregelt. Sie dienen der Sicherstellung einer einheitlichen, transparenten und zweckorientierten Vergabe öffentlicher Mittel und sollen die vorhandenen Ressourcen effizient und nachhaltig einsetzen.

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan entsprechend bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch für zukünftige Zuwendungen.
- b) Zuschussanträge sind unter Verwendung des Antrags auf Sportförderung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen vom Verein beim Amt für Bildung und Sport des Landratsamts Enzkreis bis spätestens 01.03. des Folgejahres zu stellen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist; bei verspäteter Antragstellung wird kein Zuschuss gewährt.
- c) Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurück zu zahlen.
- d) Eine Zuschussgewährung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 1. Die Sportlerin oder der Sportler bzw. die Mannschaft ist Mitglied eines Vereins mit Sitz im Enzkreis und startet für diesen Verein im Wettbewerb. Bei Sportlerinnen und Sportlern mit einer Behinderung ist eine Vereinszugehörigkeit nicht erforderlich. Hier genügt es, wenn der Wohnort im Enzkreis liegt. Soll der Antrag bei Sportlerinnen und Sportlern mit einer Behinderung aufgrund einer Vereinszugehörigkeit gestellt werden, so ist Voraussetzung für die Bezuschussung, dass der Verein seinen Sitz im Enzkreis hat.
 2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
 3. Der Verein ist gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit als gemeinnützig anerkannt.
 4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), des Badischen Sportbundes (BSB) oder des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
 5. Der Verein hat alle bisherigen Zuschüsse ordnungsgemäß abgerechnet und gegen ihn sind keine Rückforderungen offen.
 6. Zuschussfähig ist ausschließlich der ehrenamtliche Amateurbereich, der sich durch ehrenamtliches Engagement und Unentgeltlichkeit auszeichnet. Mannschaften,



Trainer, Betreuer und Sportlerinnen und Sportlern aus dem Lizenz- und Profisport sind nicht zuschussfähig. Als Lizenzsport gelten u.a. Sportarten und Wettbewerbe, bei denen Sportler und Teams eine vom zuständigen Verband erteilte Lizenz zur Teilnahme benötigen. Als Profisport gilt die berufliche Form des Sports, bei denen Sportlerinnen und Sportlern ihren Lebensunterhalt durch den Sport verdienen.

2. Fahrtkostenzuschüsse

- a) Der Antrag für einen Fahrtkostenzuschuss ist von der Sportlerin oder dem Sportler bzw. der gesetzlichen Vertretung zu stellen. Bei Mannschaften stellt ein Mitglied des Vorstandes, alternativ ein Mitglied der Mannschaft, den Antrag. Die Zuschussgewährung erfolgt zugunsten eines zu benennenden Bankkontos des Vereins.
- b) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: die Ausschreibung der Veranstaltung, die Ergebnisliste des Wettbewerbs und ggf. der Nachweis über Fremdzuschüsse.
- c) Mannschaften werden mit der erforderlichen Anzahl an Spielerinnen oder Spielern, ergänzt um eine angemessene Anzahl an Reservespielerinnen oder Reservespielern, gefördert. Trainer, Betreuer und weitere Begleitpersonen sind nicht förderfähig. Bei Sportlerinnen und Sportlern mit einer Behinderung wird bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen B eine Begleitperson gefördert.
- d) Zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports gewährt der Enzkreis den Sportlerinnen und Sportlern, die sich für das Endspiel oder Finale der Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele qualifiziert haben, auf Antrag nachträglich einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu den Fahrtkosten, höchstens jedoch 1.000 € jährlich je Einzelsportlerin oder Einzelsportler und 5.000 € jährlich je Mannschaft. Dieser Zuschuss wird ausschließlich für die Reise zum tatsächlichen Finale gewährt. Finden Meisterschaften als Playoff-Runden statt, kann auf Antrag das über die Meisterschaft entscheidende Spiel bezuschusst werden. Eine Zuschussgewährung zu den Fahrtkosten für Pokalspiele ist ausgeschlossen.
- e) Die Deutschen Meisterschaften müssen von einem Fachverband ausgeschrieben sein, der dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angehört. Die gleiche Regelung gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen. Soweit keine Qualifikation erforderlich ist, wird ein Zuschuss nur beim Erreichen des Meisterschafts-Endkampfes (Platzierung 1 - 8) gewährt. Diese Vorgaben sind nicht Voraussetzung für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderung.
- f) Es wird jeweils die Benutzung des günstigsten Verkehrsmittels und die wirtschaftliche Ausnutzung der eingesetzten Fahrzeuge vorausgesetzt.
- g) Bei der Gewährung von Fahrtkostenzuschüsse für minderjährige Sportlerinnen und Sportler sowie Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung kann der Enzkreis nach pflichtgemäßem Ermessen von f) abweichen, insbesondere wenn dies durch besondere Umstände wie Sicherheits- oder Betreuungsbedürfnisse oder aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. Für minderjährige Sportlerinnen und Sportler ohne Führerschein kann ein zusätzlicher Fahrer gefördert werden. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Fahrers wird anhand der Anzahl der minderjährigen Sportlerinnen und Sportler ohne Führerschein und der spezifischen Reisebedürfnisse geprüft.
- h) Bei der Anreise mit dem PKW wird die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für die Strecke zwischen dem Sportverein, dem Wettkampfort und zurück nach den jeweils aktuellen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass mindestens 4 Personen in einem PKW Platz finden. Bei mehrtägigen Meisterschaften wird der Fahrtkostenzuschuss nur einmal gewährt.
- i) Werden für Fahrtkosten entsprechende Fördermittel von Dritten gewährt, wird der Zuschuss des Enzkreises unter Anrechnung der Fremdzuschüsse gewährt. Der Nachweis über Fremdzuschüsse ist unaufgefordert mit der Antragstellung vorzulegen.



3. Zuschüsse an Vereine zur Förderung der Vereinsarbeit, des Gesundheits-, Behinderten- und Seniorensports sowie der Inklusion

3.1 Nutzung der Sporthallen und Gymnastikräume an Schulen für den Vereinssport

Für die Nutzung von Sporthallen und Gymnastikräumen im Eigentum des Enzkreises (Übungsstunden und Sportveranstaltungen) wird ein Entgeltsatz auf der Grundlage des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses erhoben. Das jeweilige Entgelt basiert auf den kalkulatorischen Kosten für den Zeitraum der Nutzung und enthält die Kosten für Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Hallenwart und Reinigung.

3.2. Förderung für Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Vereine im Enzkreis

- a) Für die Ausbildung, Fortbildung und Lizenzverlängerung ehrenamtlicher Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Trainerassistent, Trainer C, Übungsleiter C und Jugendleiter JL-Lizenz) bei Sportverbänden (Mitgliedsorganisation des LSV Baden-Württemberg e.V., des Württembergischen Landessportbundes oder des Badischen Sportbundes) gewährt der Enzkreis einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 € zu den nachgewiesenen Kosten der Maßnahme.
- b) Die Zuschussgewährung für jede erfolgreiche Trainerausbildung oder Lizenzverlängerung erfolgt nach absolvierter Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme. Als Nachweis ist eine Ausbildungs- oder Teilnahmebescheinigung und die zugehörige Rechnung vorzulegen.

3.3. Förderung des Gesundheits-, Senioren- und Behindertensports sowie der Inklusion

- a) Kursangebote im Bereich Gesundheits-, Senioren- und Behindertensportgruppen in Sportvereinen werden mit 20,00 €/Jahr Zuschuss je Mitglied in einer Gesundheits-, Senioren-, oder Behindertensportgruppe eines Sportvereins unterstützt, soweit zumindest 20 Trainingseinheiten im Jahr stattgefunden haben.
- b) Außerdem wird ein Zuschuss von 100 €/Jahr für jede inklusive Sportgruppe und für Kooperationen von Sportvereinen mit Schulen sowie Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe oder vergleichbarer Einrichtungen im Enzkreis gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass im Zeitraum der Kooperation zumindest 10 Trainingseinheiten stattgefunden haben.
- c) Der Antrag ist unter Angabe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Trainingszeiten zu stellen.
- d) Die Förderung ist auf 15.000 € pro Verein pro Kalenderjahr begrenzt.



4. Sportförderung der Vereine und Verbände

4.1. Förderung des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e.V.

Der Sportkreis Pforzheim Enzkreis e.V. erhält zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten und zur Durchführung eigener Veranstaltungen jährlich einen Zuschuss in Höhe von 15.000 €.

4.2. Förderung des Leistungssports

Die Stiftung zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports in der Region Pforzheim, Enzkreis, Calw erhält einen jährlichen Zuschuss zur Förderung junger Leistungssportlerinnen und Leistungssportler von 2.600 €.

4.3. Förderung der Sportvereine durch Jubiläumsgeschenke

Die Kreisverwaltung gewährt den Sportvereinen angemessene Jubiläumszuwendungen, gestaffelt nach der Dauer des Bestehens:

25-jähriges Jubiläum (nur Jugendorganisationen und Vergleichbare)	100 EUR
50-jähriges Jubiläum	150 EUR
75-jähriges Jubiläum	250 EUR
100-jähriges Jubiläum	400 EUR
125-jähriges Jubiläum	400 EUR
150-jähriges Jubiläum	400 EUR

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die bis dahin geltende Sportförderrichtlinie tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gez.
Bastian Rosenau
Landrat